

## Neuer Erlass der wallonischen Regierung über die biologische Produktion 13/10/2022

Der neue Erlass über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Produkten und zur Aufhebung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 11. Februar 2010 über die Produktionsmethode und die Kennzeichnung der biologischen Erzeugnissen wurde am 07.12.2022 und seine 9 Anhänge am 20.01.2023 veröffentlicht. Diese Dokumente ergänzen die neue Verordnung über die biologische Produktion (EU) 848/2018 und ihre delegierten und Durchführungsverordnungen.

Der Erlass und seine Anhänge sind zur Verfügung auf unserer Internet Seite ([www.comitedulait.be](http://www.comitedulait.be) > CdL Certif > biologische Produktion > unsere Dokumente > Regelung).

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen zusammengefasst, die wichtig sind für die Unternehmer, die mit CdL arbeiten :

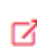

- **Anhang 3** : Meldeverfahren und Inhalt der Meldung.

Vorbedingungen für die Meldung zur Bio-Kontrolle :

- Sie müssen zuvor bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) registriert worden sein und über eine Unternehmensnummer verfügen.
- Einen Vertrag mit dem CdL unterzeichnet haben. Dieser ist dem Online-Antragsformular beizufügen.

Und dann :

- Füllen Sie das Online-Formular aus, das Sie über folgenden Link finden <https://www.wallonie.be/fr/demarches/notifier-une-activite-en-production-biologique-au-spw-arne> : unten auf der Seite auf den Link klicken, der Sie über die Online-Identifizierung zum Meldeformular führt

 **Notification d'activités bio** 

 **Meldung der Tätigkeiten**  



- Zu benutzen für eine erste Meldung ABER AUCH
- für jede Änderung, die gegenüber der ursprünglichen Meldung vorgenommen wurde (z. B. Änderung der Unternehmensnummer bei einer Betriebsübernahme. In diesem Fall ist Rubrik 6 (Übernahme von kontrollierten Produktionsmitteln) anzukreuzen,
- die vollständige Einstellung Ihrer Tätigkeiten in der ökologischen/biologischen Produktion.
- ⇒ ACHTUNG : Pkt. 3 "Identifizierung des Unternehmers" → auch wenn es sich um eine Vereinigung handelt, muss "ein einzelner Unternehmer" und NICHT "eine Unternehmergruppen" angekreuzt werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an uns.

Der Antrag, sobald er eingereicht wurde:

- Der SPW ARNE prüft, ob Ihr Antrag vollständig und gültig ist.
- Der SPW ARNE informiert Sie und uns über die Weiterbehandlung Ihres Antrags. Wenn es sich um eine Meldung von Aktivitäten handelt, teilt er Ihnen das Datum mit, an dem Ihr Unternehmen in das System der biologischen Kontrolle und Zertifizierung eintritt. Standardmäßig ist dies das Datum des Eingangs Ihres vollständigen und gültigen Formulars. Sie können jedoch eine Verschiebung dieses Datums beantragen, indem Sie dies auf dem Meldeformular angeben.

- **Anhang 4** : Gebührenordnung der von den Kontrollstellen erhobenen Gebühren.

Dieser Anhang gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick über das Gebührensystem. Für ein individuelles Angebot kontaktieren Sie uns.

- **Anhang 5** : Detaillierte Beschreibung der Aufgaben der amtliche Kontrolle und der Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten, die auf Kontrollstellen übertragen werden.

Dieser Anhang gibt Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Arten von Kontrollen, die wir in Ihrem Unternehmen durchführen, und wie wir sie definieren müssen. Dasselbe gilt für die zu analysierenden Proben.

- **Anhang 8** : Gemeinsamer Katalog der Maßnahmen, die von den Kontrollstellen bei Verdacht auf Verstöße und nachgewiesene Verstöße anzuwenden sind.

Dieser Anhang zeigt die Maßnahmen, die wir anwenden müssen, wenn bei Kontrollen Nichtkonformitäten festgestellt werden und im Falle einer positiven Analyse.

- **Anhang 9** : Anwendungsmodalitäten für die von der europäischen Gesetzgebung festgelegten Produktionsvorschriften. (Im Folgenden finden Sie eine kurze Übersicht über den Anhang. Wir empfehlen Ihnen dringend, den gesamten Anhang zu lesen).

Vorschriften für die Pflanzenproduktion :

- Definition : Pflanzenvermehrungsmaterial (MRV), neuer Begriff, bezeichnet jede Art von Pflanzenmaterial, das in der Lage ist, Pflanzen zu produzieren: Saatgut, aber auch Setzlinge/Plantula\* (= eine junge Pflanze, die aus einem Samen keimt und nicht aus einem Steckling), Setzlinge zum Umpflanzen, Stecklinge.... Wir werden den Begriff MRV in diesem Sinne verwenden.
- Detailliert die Bedingungen für die Verwendung von MRV in nicht-biologischer Qualität und das Verfahren zur Beantragung einer Genehmigung bei Ihrer Kontrollstelle.
- Eine Mischung von Futterpflanzensaatgut, die Sorten in nichtökologischer/nichtbiologischer Form enthält, darf nur verwendet werden, wenn der Erzeuger die notwendigen Genehmigungen für jede der nichtökologischen/nichtbiologischen Sorten gemäß den in diesem Anhang beschriebenen Modalitäten erhalten hat.
- Die Verwendung von MRV inr Umstellung muss nicht Gegenstand eines Antrags auf eine Ausnahmegenehmigung sein.
  - ⇒ Wir empfehlen Ihnen dringend, uns zu kontaktieren, bevor Sie MRV in nichtbiologischer Qualität oder Futtermischungen verwenden.

Vorschriften für die Tierproduktion :

- Herkunft der Tiere (Auswahl der Rassen für den Fleischtypbestand die natürliche Geburt ermöglichen : min. 80% in den 5 Jahren – das Einbringen von Geflügel, das nicht aus ökologischer/biologischer Haltung stammt, in die ökologische/biologische Tierhaltungseinheit wird erlaubt (diese Genehmigung wird einmal pro Jahr vor dem 31. Dezember überprüft)...
- Ernährung der Tiere (die Einführung konventioneller Rohstoffe in die ökologische/biologische Produktionskette ist nur in Form von einfachen Zutaten bei einem der Kontrolle unterliegenden Unternehmer gestattet – die Verfütterung der synthetischen Vitaminen A, D und E, die mit den aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnen identisch sind, ist an Wiederkäuer zulässig – das geografische Gebiet, das als « aus derselben Region » wie die wallonischen Betriebe gilt, wird festgelegt...).
- Und auch : die Prophylaxie und die tierärztliche Behandlung Tierdung, Tierhaltung, Stallungen und Freigelände.

Vorschriften für die Rückverfolgbarkeit von Tieren und tierischen Erzeugnissen :

- Kennzeichnungs- und Identifizierungssystem.
- Kreislauf der Fleischverarbeitung und -vermarktung.
- Vermarktungs- und Verarbeitungskreislauf von Milch und Milchprodukten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an uns unter Nr. 087/69.26.42 oder via [certification@comitedulait.be](mailto:certification@comitedulait.be).

Der Zertifizierungsdienst des CdL's dankt Ihnen für Ihr Vertrauen !